

Satzung des Stahlinstituts VDEh

Mai 2025



Stahlinstitut
VDEh

Satzung Stahlinstitut VDEh

(Fassung vom 5. Mai 2025 und nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2025)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Stahlinstitut VDEh

Er ist aus dem am 14. Dezember 1860 gegründeten Technischen Verein für Eisenhüttenleute hervorgegangen, der seit dem 1. Januar 1881 den Namen „Verein Deutscher Eisenhüttenleute“ trug.

Das Stahlinstitut VDEh hat die Rechte einer juristischen Person¹. Sein Sitz ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Gewinnung von Ergebnissen insbesondere auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen. Es ist das Ziel des Vereins, technisch-wissenschaftliche Beiträge für die Stärkung und technologische Weiterentwicklung der Stahlindustrie in Deutschland und Europa zu erbringen.

¹ Die Rechte einer juristischen Person sind dem Verein durch Erlass des Königs von Preußen vom 29. April 1897 verliehen worden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Organisation und Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung von Forschungsprojekten;
 - b. Beteiligung an Normungs- und Standardisierungstätigkeiten im Bereich Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen;
 - c. Organisation und Angebot technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit auf den Gebieten Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen, insbesondere zu Herstellungsprozessen und -technologien;
 - d. Förderung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet von Eisen und Stahl und der Weiterbildung, u. a. durch Seminare und Konferenzen;
2. Das Stahlinstitut VDEh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Stahlinstitut VDEh ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Stahlinstituts VDEh dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stahlinstituts VDEh. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Stahlinstituts VDEh.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zu den Aufgaben des Stahlinstituts VDEh gehört auch die Vertretung seiner Angelegenheit bei den Stellen des Staates, für die es auch als unparteiischer Berater tätig werden darf.
4. Das Stahlinstitut VDEh hält sich von jeder politischen Tätigkeit fern.
5. Die Durchführung von Forschungs-, Normungs-, Standardisierungs- und sonstigen Projekten sowie das Angebot und die Organisation technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit richtet sich nach der „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern“.

II. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Juristische Personen** können Mitglieder des Stahlinstituts VDEh werden, wenn sie auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen tätig sind.
 - 1.1 Als **Fördernde Mitglieder** können stahlproduzierende Unternehmen aufgenommen werden.
 - 1.2 Als **Kooperative Mitglieder** können nichtstahlproduzierende Unternehmen und sonstige Einrichtungen aufgenommen werden.
2. **Natürliche Personen** können Mitglieder des Stahlinstituts VDEh werden, wenn sie Erfahrungen in den Bereichen Technik, Wissenschaft, Industrie und Handel haben.
 - 2.1 Als **Persönliches Mitglied** kann aufgenommen werden,
 - a. wer die Abschlussprüfung an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule in technischen, naturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Fächern abgelegt hat;
 - b. wer eine staatlich anerkannte Abschlussprüfung als Ingenieur abgelegt hat;
 - c. wer, ohne die Bedingungen zu a) oder b) zu erfüllen, eine mindestens fünfjährige ingenieurmäßige Berufstätigkeit nachweist;
 - d. wer, ohne die Bedingungen zu a) bis c) zu erfüllen, auf dem Gebiet schöpferischer technischer Arbeit außergewöhnliche Leistungen nachweisen kann;
 - e. wer in leitender Stellung in Industrie oder Handel tätig ist oder durch wissenschaftliche oder schriftstellerische Tätigkeit Beziehungen zur Technik unterhält. Der Vorstand kann hierzu ergänzende Bestimmungen beschließen.
 - 2.2 Als **Studierendes Mitglied** kann aufgenommen werden, wer an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in den unter § 3 Ziffer 2.1 a) genannten Fächern immatrikuliert ist. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält das Studierende Mitglied automatisch den Status eines Persönlichen Mitgliedes.

- 2.3 **Ehrenmitglieder** des Stahlinstituts VDEh können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über Aufnahme von Fördernden Mitgliedern und Kooperativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei Persönlichen und Studierenden Mitgliedern entscheidet das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskünfte des Vereins in allen Angelegenheiten seiner technisch-wissenschaftlichen Arbeit. Die Auskünfte werden unter Berücksichtigung ggfs. bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen nach bestem Wissen erteilt, jedoch ohne Übernahme einer Haftung.
2. Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt in Relation zur Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge. Pro 1000 Euro Mitgliedsbeitrag erhalten sie eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied ist beschränkt auf 300 Stimmen. Die Stimmrechte der Fördernden Mitglieder sind keine Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB; sie können mit einer satzungsändernden Stimmenmehrheit nach § 16 dieser Satzung geändert oder aufgehoben werden. Die Stimmrechte eines Fördernden Mitglieds werden durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen von dem Fördernden Mitglied bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Der Bevollmächtigte muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Vollmacht bedarf mindestens der Textform im Sinne von § 126b BGB.
3. Kooperative Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht eines Kooperativen Mitglieds wird durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen von dem Kooperativen Mitglied bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Der Bevollmächtigte muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Vollmacht bedarf mindestens der Textform im Sinne von § 126b BGB.
4. Alle Persönlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht eines Persönlichen Mitglieds kann durch einen von dem Persönlichen Mitglied bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte muss Mitglied des Vereins oder ein Familienangehöriger des

Persönlichen Mitglieds sein. Die Vollmacht bedarf mindestens der Textform im Sinne von § 126b BGB.

5. Studierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Träger der Carl-Lueg-Denk Münze² haben die Rechte Persönlicher Mitglieder.
6. Die Fördernden Mitglieder haben das Vorschlagsrecht zur Benennung der Vorstandsmitglieder. Hierfür sollen insbesondere Personen benannt werden, die im technischen Bereich führend verantwortlich sind.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Stahlinstitut VDEh bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Sie sind an die Satzung gebunden.
8. Die Mitglieder teilen der Geschäftsstelle eine postalische Anschrift und eine E-Mail-Adresse mit. Über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren.
9. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Persönlichen und Studierenden Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

Für die Studierenden Mitglieder und für die Persönlichen Mitglieder, die ohne Anstellung sind oder sich im Ruhestand befinden, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt.

² Dieser Auszeichnung liegen die Bestimmungen über Stiftung und Verleihung der Carl-Lueg-Denk Münze vom 6. Dezember 1903 zugrunde.

Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr gebührenfrei an die Geschäftsstelle zu zahlen.

2. Ehrenmitglieder und Träger der Carl-Lueg-Denk Münze sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Fördernde Mitglieder und Kooperative Mitglieder zahlen die nach dem vom Vorstand festgesetzten Beitragsschlüssel errechneten Beiträge.

Fördernde Mitglieder und/oder Kooperative Mitglieder, auf die der vom Vorstand festgesetzte Beitragsschlüssel nicht angewendet werden kann, zahlen vom Vorstand festgesetzte, angemessene Mindestbeiträge.

Der Vorstand kann zudem in begründeten Einzelfällen nach Maßgabe der Beitragsordnung abweichende Beiträge zugunsten Fördernder Mitglieder und/oder Kooperativer Mitglieder festlegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austrittserklärung mindestens in Textform (§ 126b BGB); diese wird zum Jahresende wirksam und muss
 - bei Fördernden Mitgliedern und Kooperativen Mitgliedern bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - bei Persönlichen/Studierenden Mitgliedern bis zum 15. November des laufenden Jahres

bei der Geschäftsstelle eingegangen sein;

2. durch Aufgabe des Studiums bei Studierenden Mitgliedern;
3. durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausschließen, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für das Stahlinstitut VDEh oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wich-

tiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Belangen des Stahlinstituts VDEh zuwiderläuft, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird oder wenn das Mitglied die Mitgliedschaft zur Erreichung persönlicher oder parteipolitischer Ziele missbraucht. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

III. Gliederung und Verwaltung

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Stahlinstituts VDEh sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Die Tätigkeit der Organmitglieder – mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes – ist ehrenamtlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. In der Regel findet in jedem Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung statt, spätestens in jedem zweiten Jahr.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) einzuberufen.

3. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (sog. hybride Mitgliederversammlung) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auf elektronischem Weg teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen über die Form der Mitgliederversammlung; er hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen. Näheres zum Verfahren, insbesondere dem (technischen) Zugang zu einer virtuellen Mitgliederversammlung oder hybriden Mitgliederversammlung, hat der Vorstand ebenfalls mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mindestens in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am auf die Versendung der Einladung folgenden Tage. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) zugelassen werden; sie dürfen sich nicht auf Änderungen der Satzung beziehen.
5. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u. a.:
 - a. Wahlen zum Vorstand (§ 9 Ziffer 1 a));
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Fördernden Mitglieder, die kein anderes Amt im Stahlinstitut VDEh innehaben;
 - d. Änderung der Satzung (§ 16).
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, durch einen seiner Stellvertreter.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Persönliche Mitglieder und 50% der Fördernden Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) vertreten sind. Schriftliche Stimmabgaben im Vorfeld der Mitgliederversammlung (mindestens in Textform § 126b BGB) sind zulässig und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gefasst.
8. Sind bei einer Wahl (einschließlich der Vorstandswahl) mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, kann auf Vorschlag der Versammlungsleitung die Wahl in der Form der Blockwahl durchgeführt werden, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl können die Mitglieder ihre Stimmrechte nur einmal ausüben, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch ohne Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren einholen (Umlaufverfahren). Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn (i) sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden und (ii) – entsprechend der Beschlussfähigkeit von Mitgliederversammlungen – mindestens 50 Persönliche Mitglieder und 50 % der Fördernden Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) ihre Stimmen innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist mindestens in Textform (§ 126b BGB) abgegeben haben. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 1 Monat nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der am Umlaufverfahren teilnehmenden Stimmrechte gefasst.
10. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern, und zwar aus
 - a. den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Fördernden Mitglieder gewählten Personen; sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
 - b. dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
 - c. Der Vorstand ist gehalten, bis zu drei Persönliche Mitglieder aus dem wissenschaftlichen Bereich als Gäste in den Vorstand zu kooptieren („**Ko-optierte Vorstandsmitglieder**“), um die Vernetzung mit wissenschaftlichen Einrichtungen zu gewährleisten. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht; sie sind nur dann von den Begriffen Vorstand, Mitglieder des Vorstandes und/oder Vorstandsmitglieder erfasst, wenn diese Satzung dies ausdrücklich bestimmt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Kooptierten Vorstandsmitglieder üben ihr Ehrenamt während der Dauer ihrer das Ehrenamt vermittelnden beruflichen Funktion aus; vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Vorstandes verlieren sie dieses mit dem Ausscheiden aus dieser beruflichen Funktion bei einem Fördernden Mitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder legt sein Amt nieder, so bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann im Rahmen dieser Befugnis auch bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied, das infolge Ausscheidens aus seiner beruflichen Funktion bei einem Fördernden Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden würde, bis zum Ende seiner Amtszeit im Vorstand verbleibt.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, er berät oder beschließt in den Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind oder von der Mitgliederversammlung oder vom Vorsitzenden vorgelegt werden, führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen durch, überwacht die laufende Geschäftsführung des Stahlinstituts VDEh und bereitet Vorschläge zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten für die Mitgliederversammlung vor. Zu seinen Obliegenheiten gehören besonders die Stellungnahme zur Organisation und Verwaltung des Stahlinstituts VDEh sowie zur Rechnungslegung, die Beschlussfassung zum Jahreshaushalt und die Festsetzung der Höhe der

Mitgliedsbeiträge für die Persönlichen/Studierenden Mitglieder. Außerdem setzt er den Schlüssel für den Beitrag der Fördernden Mitglieder und der Kooperativen Mitglieder fest.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter für die Dauer von zwei vollen Kalenderjahren. Wiederwahl ist möglich.
5. In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die nachträgliche, rückwirkende Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung als Genehmigung einzuholen.
6. Der Vorstand kann zum direkten Austausch mit den Persönlichen Mitgliedern „Vorstandsnahe Gremien“ gründen, in denen die Anliegen der Mitglieder direkt diskutiert werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern“ (siehe § 2 Ziffer 5).

§ 10 Der Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter

1. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.
2. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn sein bzw. einer seiner Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende bestellt nach Zustimmung des Vorstandes das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 11 Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle.

Weitere Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes werden durch eine vom Vorsitzenden etwaig erlassene Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag geregelt.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen und geleitet. Sitzungen des Vorstandes können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Anwesenheit der Kooptierten Vorstandsmitglieder ist nicht erforderlich.

2. Abstimmung

Der Vorstand wählt und beschließt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Abwesende Mitglieder des Vorstandes können an Beschlussfassungen teilnehmen, indem sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (mindestens in Textform gemäß § 126b BGB) vertreten lassen.

Der Vorstand kann auch schriftlich oder per E-Mail abstimmen (Umlaufverfahren). Für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Zustimmung von

zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

3. Niederschrift

Über die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

§ 13 Technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit

Die technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit wird jeweils vom Vorstand genehmigt. Für sie gilt die „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern“ (siehe § 2 Ziffer 5), welche vom Vorstand durch Beschluss erlassen wird. Die technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit soll dazu beitragen, durch technische Zusammenarbeit entsprechend dem Satzungszweck die allgemeinen Stahltechnologien weiterzuentwickeln.

§ 14 Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB):

- a. Das Stahlinstitut VDEh wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden (oder einen seiner Stellvertreter) und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Sollte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert sein, tritt an seine Stelle ein Stellvertreter des Vorsitzenden.

Sofern das Amt des Vorsitzenden und das des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes durch ein und dieselbe Person ausgeübt werden, wird das Stahlinstitut VDEh durch diese Person allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Fall der Verhinderung dieser Person treten an deren Stelle der bzw. zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, je nachdem ob ein oder mehrere Stellvertreter ernannt wurden.

- b. Die Wirksamkeit eines vorgenommenen Rechtsgeschäfts ist nicht davon abhängig, ob tatsächlich ein Fall der Verhinderung vorlag.
2. Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB:

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat die Stellung eines besonderen Vertreters i. S. des § 30 BGB. Es vertritt das Stahlinstitut VDEh im Rahmen des § 11. Sofern das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zugleich Vorsitzender des Stahlinstituts VDEh ist, vertritt es das Stahlinstitut VDEh neben den Geschäften der laufenden Verwaltung auch bei allen übrigen Geschäften.

IV. Rechnungslegung und Vereinsvermögen

§ 15 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen wird im Auftrag des Vorstandes von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied verwaltet.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dem Stahlinstitut VDEh für die Verwaltung des Vermögens im Rahmen der Satzung verantwortlich.

2. Für jedes Geschäftsjahr sind eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zur Berichterstattung vorzulegen.

Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss ist durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

3. Das Stahlinstitut VDEh darf Rücklagen ansammeln, soweit dies den Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ entspricht.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 16 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können in einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden, wenn die Absicht der Änderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben war. Änderungen der Satzung werden erst nach Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde wirksam.
2. Änderungen der §§ 2, 15 und 16 sind nur insoweit zulässig, als das zuständige Finanzamt und die zuständige Regierungsbehörde zugestimmt haben.

§ 17 Auflösung

1. Das Stahlinstitut VDEh kann nur dann aufgelöst werden, wenn es nicht mehr möglich erscheint, dass es seine Zwecke erfüllt. Für die Auflösung müssen sich in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stahlinstituts VDEh oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Eisen und Stahl und verwandten Werkstoffen zu verwenden hat.

§ 18 Übergangsbestimmung

Diese Satzung hebt die bisherige Satzung auf. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die etwa von den zuständigen Behörden verlangt werden.



Stahlinstitut VDEh

Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

Fon +49 (0) 211 67 07- 0
Fax +49 (0) 211 67 07- 403

Mail info@vdeh.de
Web www.vdeh.de



Stahlinstitut
VDEh